Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1074

25. 11. 81

Sachgebiet 750

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Waigel, Dr. Köhler (Wolfsburg), Grunenberg, Ewen, Funke, Dr. von Geldern, Kittelmann, Dr. Kiejdzinski, Rapp (Göppingen) und Genossen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Tiefseebergbaus

A. Problem

Die seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Tiefseebergbaus im August 1980 von der Bundesregierung geführten Verhandlungen mit anderen am Tiefseebergbau interessierten Staaten als auch im Hinblick auf die laufende 3. VN-Seerechtskonferenz machen eine Reihe von Ergänzungen und Anpassungen des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Tiefseebergbaus erforderlich.

B. Lösung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, einer im Rahmen der 3. VN-Seerechtskonferenz vorgeschlagenen internationalen Regelung zuzustimmen, die einen Schutz solcher Antragsteller vorsieht, die bereits vor dem Inkrafttreten eines internationalen Übereinkommens über den Tiefseebergbau entsprechende Investitionen vorgenommen haben.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Kosten entstehen durch die Änderung nicht.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Tiefseebergbaus

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur vorläufigen Regelung des Tiefseebergbaus vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1457) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

   „(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung völkerrechtliche Vereinbarungen in Kraft zu setzen, durch die vor dem Inkrafttreten eines internationalen Übereinkommens über den Tiefseebergbau vorgenommene Investitionen eines Gebietsansässigen geschützt werden."

2. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Der Bundesminister für Wirtschaft kann Registereintragungen nach Anhörung des Antragstellers oder Inhabers einer Berechtigung jedem, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, oder einem die Gegenseitigkeit gewährenden Staat nach Maßgabe des § 14 Abs. 3 mitteilen. Unbeschadet des Satzes 1 dürfen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht unbefugt weitergegeben werden."

3. Nach § 14 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

   „(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung völkerrechtliche Vereinbarungen in Kraft zu setzen, die die Voraussetzungen für die Erteilung von Berechtigungen im Verhältnis zu anderen Staaten regeln, soweit es zur Anerkennung der Gegenseitigkeit erforderlich ist; die Vereinbarungen können insbesondere schiedsgerichtliche Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten vorsehen, die beim Zusammentreffen mehrerer Anträge auf Erteilung von Berechtigungen entstehen, und bestimmen, daß Berechtigungen nicht vor einem international vereinbarten Zeitpunkt erteilt werden."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. November 1981

Dr. Waigel
Dr. Köhler (Wolfsburg)
Dr. von Geldern
Kittelmann
Broll
Dr. Mertes (Gerolstein)

Grunenberg
Ewen
Dr. Klejdzinski
Rapp (Göppingen)
Baack
Frau Blunck
Grobecker
Horn
Immer (Altenkirchen)
Klein (Dieburg)
Neumann (Bramsche)
Pensky
Purps
Reschke
Reuschenbach
Schluckebier
Sieler
Stöckl
Frau Terborg
Tietjen
Würtz

Funke

Begründung

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf sieht eine Reihe von Ergänzungen und Anpassungen des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Tiefseebergbaus vor, die sich sowohl aufgrund der seit dem Inkrafttreten des Gesetzes im August 1980 von der Bundesregierung geführten Verhandlungen mit anderen am Tiefseebergbau interessierten Staaten als auch im Hinblick auf die laufende 3. VN-Seerechtskonferenz als zweckmäßig erwiesen haben.

Im Interesse einer die Völkergemeinschaft umgreifenden Ordnung wird die Bundesregierung ermächtigt, internationalen Regelungen im Rahmen der 3. VN-Seerechtskonferenz zuzustimmen, die einen Schutz solcher Antragsteller vorsehen, die bereits vor dem Inkrafttreten eines internationalen Übereinkommens über den Tiefseebergbau entsprechende Investitionen vorgenommen haben (Artikel 1 Nr. 1).

Ferner werden durch eine Neufassung von § 9 Abs. 3 die Voraussetzungen für eine Mitteilung von Registereintragungen, zu denen insbesondere die Angaben über die Lage eines Feldes zählen, näher bestimmt (Artikel 1 Nr. 2).

Um die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gegenseitigkeit nach § 14 zu schaffen, ist es erforderlich, durch Vereinbarungen die Voraussetzungen für die Erteilung von Berechtigungen zu harmonisieren. Die neu eingefügte Ermächtigung des Artikels 1 Nr. 3 sieht deshalb vor, daß die Bundesregierung Vereinbarungen über diese Harmonisierung, insbesondere über schiedsgerichtliche Verfahren zur Entscheidung von Streitigkeiten bei Feldüberschneidungen, zustimmen kann.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1

Der Bundesregierung wird es durch die neu eingefügte Ermächtigung ermöglicht, sich im Rahmen der gegenwärtig noch andauernden 3. VN-Seerechtskonferenz an internationalen Regelungen zu beteiligen, die solchen Antragstellern, die bisher schon die Aufsuchung betrieben und dafür hohe Investitionskosten aufgewendet haben, einen Bestandsschutz einräumt. Hierdurch würde eine ungeschmälerte Ausnutzung der nach dem Gesetz zur vorläufigen Regelung des Tiefseebergbaus erteilten Berechtigungen bis zum Ende ihrer Laufzeit gestattet. Die erteilten Berechtigungen würden auf das durch eine künftige Seerechtskonvention geschaffene Rechtssystem übergeleitet.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Der neugefaßte Satz 1 in § 9 Abs. 3 bestimmt, daß der Bundesminister für Wirtschaft Registereintragungen gemäß § 9 Abs. 2, zu denen insbesondere die Angaben über die Lage eines Feldes zählen, nur nach Anhörung des Antragstellers oder Inhabers einer Berechtigung weitergeben darf. Das Recht auf Anhörung gibt dem Eingetragenen die Möglichkeit, etwaige Bedenken gegen die Weitergabe gegenüber dem Bundesminister für Wirtschaft zur Geltung zu bringen. Die Mitteilung der Angaben über die Lage des Feldes an Dritte, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, oder an einen die Gegenseitigkeit gewährenden Staat kann erforderlich sein, um Überschneidungen von Anträgen und Berechtigungen für dasselbe Feld oder Teile von ihm auszuschließen.

Der neugefaßte Satz 2 läßt im Gegensatz zum bisherigen Wortlaut die Weitergabe von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu, wenn sie nicht unbefugt erfolgt. Die Befugnis hierzu kann sich insbesondere aus internationalen Regelungen oder Gegenseitigkeitsvereinbarungen ergeben.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Die neu eingefügte Ermächtigung in § 14 Abs. 3 soll die Teilnahme der Bundesrepublik Deutschland an Vereinbarungen der am Tiefseebergbau interessierten Staaten sicherstellen, mit denen die Voraussetzungen für die Erteilung von Berechtigungen in den verschiedenen Staaten harmonisiert werden. Die Harmonisierung ist erforderlich, um die Gegenseitigkeit nach § 14 Abs. 1 Satz 2 feststellen zu können. In den Vereinbarungen können insbesondere schiedsgerichtliche Verfahren zur Entscheidung des Vorrangs bei Konflikten mehrerer Antragsteller in verschiedenen Staaten vorgesehen werden.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838